

Neues Berufsrecht

Was auf Versicherungsvermittler zukommt

RA Dr. Mona Moraht, DIHK



Versicherungsvermittler und Versicherungsberater müssen sich auf neue Berufsregeln einstellen. Sie brauchen künftig eine Erlaubnis der IHK. Die neuen Regeln treten am 22. Mai 2007 in Kraft.

Mit dem neuen Berufsrecht für Versicherungsvermittler wird eine entsprechende EU-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Mit dem Verfahren war der deutsche Gesetzgeber bereits in Verzug. Unter die neuen Vorschriften fallen Versicherungsvermittler (Versicherungsmakler und Versicherungsvertreter) sowie Versicherungsberater. Die Regelungen führen zu einer umfassenden Reform des Berufs des Versicherungsvermittlers in Deutschland.

So dürfen künftig grundsätzlich nur noch Versicherungsvermittler gewerbsmäßig tätig werden, die in einem zentralen Online-Register verzeichnet sind. Zudem benötigen Versicherungsmakler und Versicherungsvertreter, die gewerblich Versicherungen vermitteln, in der Regel eine Erlaubnis. Von den neuen Bestimmungen betroffen sind auch alle Gewerbetreibenden, die neben ihrer Haupttätigkeit Versicherungen vermitteln wie Kfz-Händler. Diese können allerdings eine Erlaubnisbefreiung beantragen. Keine Erlaubnis benötigen Ausschließlichkeitsvertreter, für die ein Versicherungsunternehmen die Berufshaftpflicht übernimmt. Als Registrierungs- und Erlaubnisstelle sieht das Gesetz die Industrie- und Handelskammern (IHKs) vor. Dies hat den Vorteil, dass Zulassung und Registrierung zeitgleich erfolgen können, der Vermittler alle erforderlichen Formalitäten aus einer Hand erhält und einen Ansprechpartner vor Ort findet.

Die neuen Regeln schaffen allerdings viel neue Bürokratie und Verwaltungsaufwand. Dies hat der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) bereits im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens immer wieder kritisiert: Die von der EU geforderten neuen Berufszugangsvoraussetzungen wurden wieder einmal nicht 1:1 umgesetzt.

Welche Berufszugangsvoraussetzungen gibt es?

Für die Vermittlung von Versicherungen galt bisher die uneingeschränkte Gewerbebefreiung. Zukünftig ist die gewerbsmäßige Versicherungsvermittlung und -beratung erlaubnispflichtig (Paragraphen 34 d, e GewO). Voraussetzung der Erlaubnis sind persönliche Zuverlässigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse, Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung und Sachkunde.

Zuständig für die Erlaubnis, den Widerruf und die Rücknahme sind die IHKs. Eine Befreiung kann beantragt werden, wenn die Versicherung lediglich neben der Haupttätigkeit vermittelt wird, z.B. von Kfz-Händlern oder Reisebüros. Für die Befreiung sind ebenfalls die IHKs zuständig (vgl. Paragraph 34 d Abs. 3 GewO).

Was hat es mit dem Vermittlerregister auf sich?

Die Versicherungsvermittler und -berater müssen sich in ein Online-Register eintragen lassen (Paragraph 11a i. V. m. Paragraphen 34 d Abs. 7, 34 e Abs. 2 GewO). Das Register

führen die IHKs und bedienen sich dabei einer gemeinsamen Stelle, dem DIHK. Das Vermittlerregister soll aus Verbraucherschutzgründen insbesondere dem Kunden als Informationsquelle dienen und über Internet abrufbar sein. Damit kann jeder überprüfen, ob der Versicherungsvermittler eine Erlaubnis hat. Die Registerdaten werden gelöscht, sobald das Gewerbe des Versicherungsvermittlers untersagt wird.

Welche Besonderheiten gibt es?

Keiner Erlaubnis – aber Registrierung – bedürfen die so genannten „gebundenen“ Versicherungsvermittler. Diese arbeiten nur für ein Versicherungsunternehmen oder für mehrere, wenn die Versicherungsprodukte nicht in Konkurrenz stehen. Allerdings muss durch das oder die Versicherungsunternehmen die uneingeschränkte Haftung für die Vermittlertätigkeit übernommen werden (vgl. Paragraph 34 d Abs. 4 GewO).

Wer ist von der Erlaubnis- und Registrierungspflicht ausgenommen?

Ausgenommen von der Erlaubnis- und Registrierungspflicht sind nebenberufliche Versicherungsvermittler, wenn die Jahresprämie einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigt und die übrigen Voraussetzungen (des Paragraphen 34 d Abs. 9 Nr. 1 GewO) erfüllt sind. Weitere Ausnahmen ergeben sich für Bausparkassen und Vermittler von Restschuldversicherungen (vgl. Paragraph 34 d Abs. 9 Nr. 2 und 3 GewO).

Für wen gelten Bestandsschutz und Übergangsregelungen?

Wer als selbstständiger oder angestellter Vermittler seit dem 31. August 2000 ununterbrochen als Versicherungsvermittler oder -berater tätig ist, bedarf keiner Sachkundeprüfung, wenn er sich bis zum 1. Januar 2009 in das Online-Register hat eintragen lassen (Paragraph 1 Abs. 4 VersVermV).

Wer schon vor dem 1. Januar 2007 als Versicherungsvermittler tätig war, braucht sich erst bis zum 1. Januar 2009 registrieren lassen und seine berufliche Qualifikation nachweisen. Gleichwohl ist der Abschluss einer Berufshaftpflicht notwendig.

Wir weisen darauf hin, dass die im IHK-Verbund Mittelhessen zusammengeschlossenen Kammern Dillenburg, Giessen-Friedberg und Wetzlar das gesamte Paket (Erlaubnis- und Registrierungsverfahren sowie die Abnahme der Sachkundeprüfung) auf die bei der IHK Limburg eingerichtete „Zentrale Stelle“ übertragen haben. Wir bitten deshalb, Anträge und Anfragen an die

IHK Limburg, Frau Anke Fellingner-Hoffmann, Tel: 0 64 31 / 21 01 20,

E-Mail: fellinger@limburg.ihk.de zu richten.

Weitere Informationen finden auf der Homepage des DIHK unter folgendem Link:

www.dihk.de/inhalt/themen/rechtundfairplay/gewerberecht/versicherungsvermittler/index.html.